



FESTSETZUNGEN ZUM (GE) EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET

In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GE) sind nur die nachfolgend aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig und zwar in Zone 1 nur die unter Nr. 194 bis 211 und in Zone 2 nur die unter Nr. 163 bis 211 genannten Betriebe und Anlagen.

In allen Gliederungsgebieten sind auch Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrer Art für den (Haupt-)beruf des Inhabers in den einzelnen Gliederungsgebieten zulässige Betriebe und Anlagen zuzurechnen sind oder zuerordnet werden können.

Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauelementen aus Gipsbaustoffen

164	Wohnanlagen mit Kesselraum über 11 kV Unterspannung	177	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)	194	Ferren- und Puddelfabrikation, feine mechanische Betriebe, Felektro- und Telekommunikationstechnik, Elektro-, elektronische und feine mechanische Industrie
165	Wohnanlagen	178	Anlagen zum Bootbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien	179	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	196	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
167	Möbeln	180	Anlagen zur Herstellung von Schweißern und Heißbockern sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerk)	197	Schlossereien, Treibereien, Schmiedereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
168	Futtermittelabriken	181	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Heißbockern sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerk)	198	Anlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Backwaren	182	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Listen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Holzgeräten und Holzwerkzeugen	199	Anlagen zum Mischen und Verarbeiten von reifen, Aushilfs- und Feinmehl
170	Fleischwarenfabriken	183	Anlagen zur Herstellung von Holzwerkzeugen	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharz
171	Fleischschlachtereien	184	Werkzeugmaschinenfabriken	201	Vulkanisierbetriebe
172	Milchverwertungsanlagen	185	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Kofferpolsterereien, Handschuhschneidereien und Schuhfabriken	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
173	Seife- und Wachsabriken	186	Margarin- und Kunstseifeabriken	203	Papierfabriken
174	Größkühlhäuser	187	Konservenabriken für Obst und Gemüse außer Suppenkonserven	204	Anlagen zur Herstellung von Zellulosestoffen, Isoprenemitteln, Putzmitteln und Lacken
175	Größschneidereien und große chemische Reinigungsanlagen	188	Betriebe zur Herstellung von Fertiggarmenten	205	Kleiderfabriken
		189	Bauhäute	206	Herstellung von Leder und Lederwaren
		190	Werkzeugmaschinenfabriken	207	Abwässrige Abwässeranlagen mit Gärbehältern
		191	Werkzeugmaschinenfabriken	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenabriken
		192	Textilbetriebe	209	Anlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		193	Anlagen zur Kraftfahrzeugreparatur	210	Anlagen zur Herstellung von Schweißern und Heißbockern sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerk)
				211	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharz

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEWERBEGEBIET

(GE) GEWERBEGEBIET EINGESCHRÄNKT NACH § 1 (4) BAUNVO. SIEHE BESONDERE FESTSETZUNGEN ZUM (GE)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE III ALS HÖCHSTGRENZE 0,4 GRUNDSTÜCKLAICHENZAHLE

II ZWINGEND 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

I-III ALS HÖCHST-UNTERGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

OFFNE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNahmen GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (BES. GRÜNDUNG IN DER TALTRASSE NACH DIN 1054 UND DIN 4021 SOWIE BAUNOV)

ERGÄNZUNG IM RATSCHLUSSE VOM 18.10.1978

"NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄSS § 9 (6) FÜR GRUNDSTÜCKSU- UND -AUSFAHRTEN ZUR L 253 HIN BLEIBT DIE ENTSCHEIDUNG GEMÄSS § 25 (4) LSTRG VORBEHALTEN"

SONST. DARSTELLUNGEN + FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERER NUTZUNGS

ABGRENZUNG DER NACHRICHTL. ÜBERNAHME

BESTANDSANGABEN UND SONSTIGE SIGNATUREN

WOHN- UND WIRTSCHAFTS-GEBÄUDE

FLURGRENZE

GRUNDSTÜCKSGRENZE, GRENZSTEIN

NUTZUNGSGRENZEN, FAHRBAHNRAND

ZAUN MIT HECKE

MAUER

KANAL DECKEL

LATERNE

WASSERSCHIEBER

MAST

BAUM

HYDRANT

GASSCHIEBER

FERNGASSCHIEBER

GITTERMAST

FAHRBAHNRAND

VERMESSUNG

BOCKSCHNITT

MASSLINIE, BORDSTEINE, TORGE

SCHLIEßER, KANTENSTÜCKSGRENZEN

ES WIRD BESCHNITTET, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES VERMESSUNGSTECHNISCH RICHTIG UND DIE FESTLEGEUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 18. MAI 1978

DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE: *gez. Sauerzapfe*

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT IN DER SITZUNG VOM 6.10.1978 GEMÄSS §§ 1 (3) UND 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND OFFENZULEGEN SOWIE DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BÜRGER ZU BETEILIGEN.

JÜLICH, DEN 24.5.1978

DER STADTDIREKTOR: *gez. Schröder*

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) I.D.F. D. BEKÄNNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. 1976 S. 2256) DURCH DAS PLANUNGSAMT DER STADT JÜLICH. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT § 1 (1) D. PLANVO.

JÜLICH, DEN 19. MAI 1978

DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE: *gez. Lise*

DER RAT DER STADT JÜLICH HAT DIE ANWEGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 a (6) GEPRÜFT UND AUFGRUND DES § 10 BBAUG DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG AM 18.10.1978 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

JÜLICH, DEN 20.10.1978

DER BÜRGERMEISTER: *gez. Knipprath*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG AM 13.10.1978 AZ. NR. 56 2-1-30-11/78 MIT OHNE AUSNAHMEN UND AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.

KÜLN, DEN 4.3.1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE: *gez. Lise*

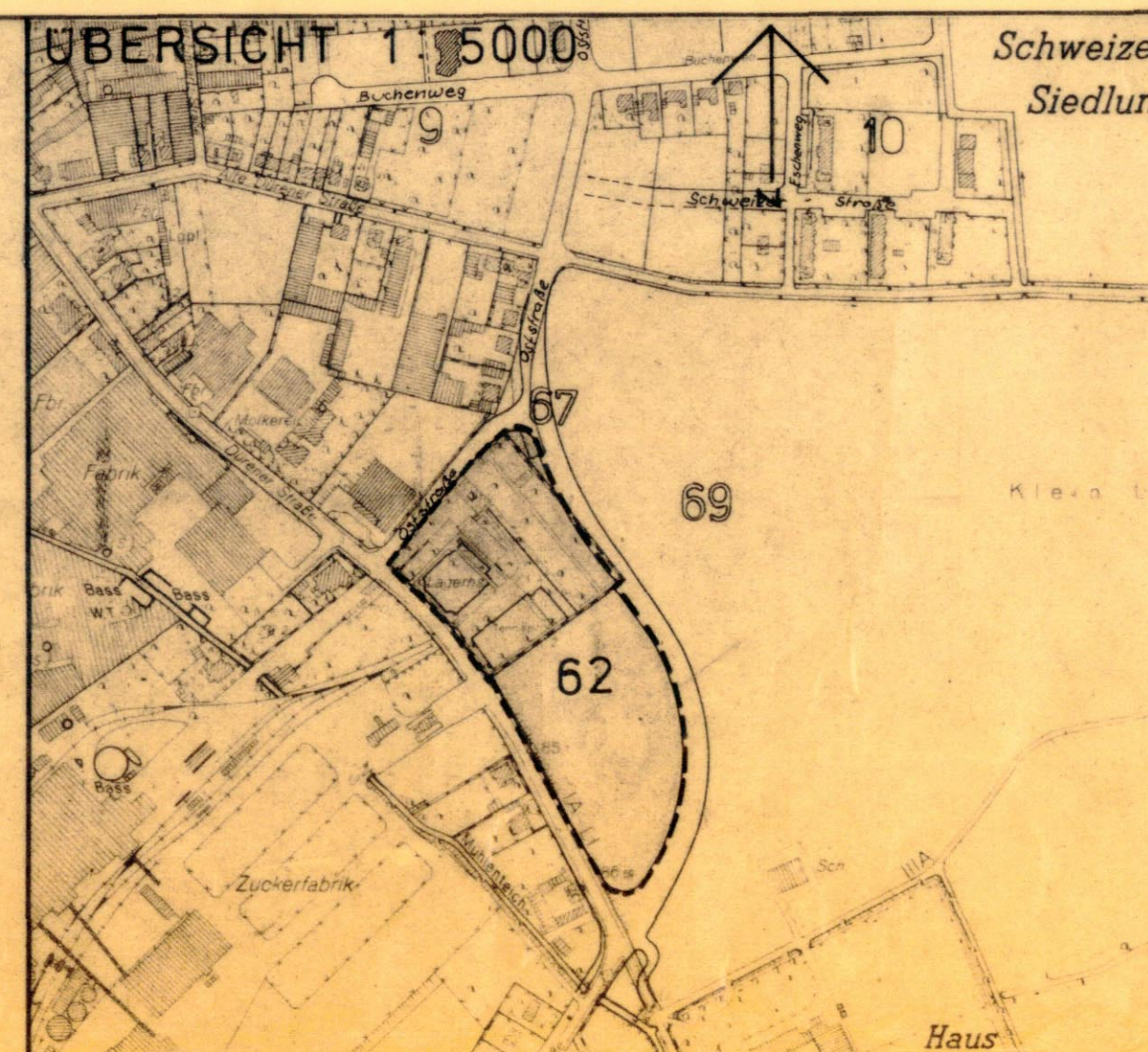
DER RAT DER STADT JÜLICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNG ENTHALTENEN AUSNAHMEN UND AUFLAGEN DURCH BESCHLUSS BEIGETRETEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÜLN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG AM 23.3.1979 BEKÄNNTMACHT.

MIT DIESER BEKÄNNTMACHUNG, DIE AN DIE STELLE DER SONST FÜR SATZUNGEN VORGESCHRIEBENEN VERÖFFENTLICHUNG TRITT, IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 c UND 195 a BBAUG WURDE IN DER BEKÄNNTMACHUNG HINGEWIESEN.

JÜLICH, DEN 28.3.1979

DER STADTDIREKTOR: *gez. Schröder*



STADT JÜLICH KREIS DÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 62 "OSTSTRASSE"

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG

MASSTAB 1:500

1. AUSFERTIGUNG